

Aktuelles aus der Verbandsarbeit

Rede auf den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaften des StGB NRW im Frühjahr 2017

von Horst-Heinrich Gerbrand

Geschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW,
Düsseldorf

Es gilt das gesprochene Wort!

(www.kommunen-in-nrw.de)

Anrede,

in wenigen Tagen ist es soweit. Wir werden in NRW einen neuen Landtag wählen. Daher haben wir uns im Verband aktuell mit der Frage befasst, welche **kommunalen Forderungen** wir an den neuen Landtag und die neue Landesregierung richten werden. Hierbei haben wir uns auf 10 Themenbereiche, mit denen wir uns sicherlich noch lange Zeit beschäftigen müssen, beschränkt. Am 27.4. hat hierüber unser Präsidium abschließend entschieden.

In meinen Ausführungen werde ich sowohl Aspekte aus unserem **Forderungspapier** ansprechen, aber auch kurz auf einige aktuelle Themen eingehen, wie beispielsweise die **Reform des UVG, die neue Landesbauordnung und die Städtebaurechtsnovelle**.

Das beherrschende Thema 2015 und 2016 war die **Flüchtlingspolitik**.

Deutschland hat in den letzten beiden Jahren eine bis dahin nicht gekannte Zuwanderung von Flüchtlingen und Asylsuchenden erlebt. Allein **2015 kamen knapp 900.000 Flüchtlinge nach Deutschland, 2016 waren es noch-**

mals 280.000. Das war eine große Herausforderung für das Land, aber vor allem für die Kommunen!

Die Unterbringung und Versorgung dieser Menschen, die mit einer Ankündigung oftmals von wenigen Stunden bei uns in den Städten und Gemeinden ankamen, war **ein Kraftakt, den Sie alle vor Ort mit Bravour gemeistert haben. Hierauf können Sie stolz sein.**

Ich glaube, in dieser Zeit wurde deutlich, wie wichtig es ist, dass wir in unseren Städten und Gemeinden über gewachsene ehrenamtliche Strukturen verfügen!

Denn ohne die tatkräftige Unterstützung von vielen **ehrenamtlich Tätigen**, denen ich an dieser Stelle auch nochmals **ausdrücklich danken** möchte, hätten wir vieles nicht so reibungslos geschafft.

Für 2017 hat sich die Lage im Moment zwar etwas entspannt. Niemand kann aber verlässlich die weitere Entwicklung gerade mit Blick auf die Krisenherde in Syrien, Irak und Afghanistan und die Entwicklung in Afrika vorhersagen. Zudem hat sich die Situation leider spätestens

seit dem Referendum Ostersonntag in der Türkei **weiter verschärft** statt sich zu beruhigen.

Zum Glück ist die Arbeit des **BAMF** durch neue dezentrale Strukturen und erheblich mehr Personal effizienter geworden. 2016 konnte das Bundesamt rd. 700.000 Asylverfahren abschließen. Damit verbunden ist ein schneller Anstieg der Zahl von Ausreisepflichtigen in Deutschland und NRW. **Ende 2017** dürften **in NRW etwa 130.000 Ausreisepflichtige** leben.

Schon diese Zahlen belegen, dass die Rückführungspraxis dringend an diese quantitativen Herausforderungen anzupassen ist. Die Städte und Gemeinden verfügen **nicht** über die **Ressourcen, Flüchtlinge ohne Asylgrund, die neu zu uns kommen, unterzubringen oder zu betreuen**. Schon heute haben wir erhebliche Anstrengungen zu unternehmen bei der dezentralen Unterbringung, der Kindergartenbetreuung, der schulischen Versorgung und vor allem bei den Versuchen einer Integration in den Arbeitsmarkt.

All diese Aspekte sind aber eine wesentliche Voraussetzung dafür, damit die Neuankömmlinge schnell unsere

Sprache lernen und soziale Kontakte mit deutschen Mitbürgern knüpfen können.

Denn nur so kann **gegenseitiges Vertrauen als ein Grundpfeiler eines harmonischen Zusammenlebens** geschaffen werden!

Wir haben als **Verband früh** auf die Integration als eine der größten Herausforderungen für uns alle in den nächsten Jahren **reagiert**. So haben wir im letzten Jahr einen **Integrationsleitfaden vorgelegt**, der alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens umfasst. Zudem unterstützen wir unsere Kommunen mit einem speziell hierzu aufgebauten **Internetportal**. Hier können Sie viele hilfreiche Best-Practice-Beispiele anderer Kommunen finden.

Integration findet aber weder im Bund noch im Land, sondern in den Städten und Gemeinden statt. Das Land muss jetzt die Kommunen finanziell in die Lage versetzen, geeignete Rahmenbedingungen für die erfolgreiche Integration vor Ort zu schaffen.

Schätzungen wissenschaftlicher Institute haben die Integrationskosten der Kommunen bundesweit auf mindestens **10 Mrd. Euro bundesweit** geschätzt. Diese Summen

können kommunal nicht geschultert werden. Hier sind Bund und Land gefordert.

Als ein positives Signal ist es zu werten, dass der Bund eine Integrationspauschale von **2 Mrd.** Euro jährlich für die Jahre 2016 bis 2018 zahlt. Für **NRW sind das 434 Mio. Euro!** Das Problem ist aber:

Dieses Geld fließt direkt den Ländern zu.

Wir fordern, dass dieses Geld an die Städte und Gemeinden in NRW weitergeleitet wird, denn hier findet die Integration statt. Die Vorenthaltung der Integrationspauschale ist nicht länger hinnehmbar!

Die Kommunen können am besten einschätzen, für welche konkreten Integrationsmaßnahmen vor Ort ein Bedarf besteht.

Vor diesem Hintergrund ist es nicht verantwortbar, wenn die Städte und Gemeinden neben der Integration der Schutzbedürftigen - bei der sicherlich auch noch zahlreiche Hürden genommen werden müssen - auch noch diejenigen Menschen mit Integrationsleistungen versehen

müssen, die nun nach Deutschland gekommen sind, ohne einen Schutzstatus zu erhalten.

Wir erwarten daher von der neuen Landesregierung eine **grundlegende Neuorganisation der Flüchtlingsaufnahme und –rückführung für Flüchtlinge ohne Bleibeperspektive sowie für Flüchtlinge ohne Identifizierungsmöglichkeiten.**

Für diesen Personenkreis fordern wir Ankunfts- und Aufenthaltszentren in der Verantwortung des Bundes, in denen sich die Flüchtlinge während ihrer Identitätsfeststellung bzw. ihres Asylverfahrens aufzuhalten haben.

Insoweit muss auch der Bundesgesetzgeber aktiv werden. Eine Verteilung dieser Flüchtlinge auf Länder und Kommunen darf nicht weiter erfolgen. Nach Abschluss des Verfahrens mit negativem Bescheid muss der Bund die Rückführung dieser Flüchtlinge aus den Ankunfts- und Aufenthaltszentren zentral organisieren.

Ein weiteres Problem:

Die **große Zahl** abgelehnter und ausreisepflichtiger Asylsuchenden, die aus unterschiedlichsten Gründen NRW und Deutschland nicht verlassen. Die Folge ist **eine zu-**

nehmende Belastung für die kommunalen Haushalte.

Die Städte und Gemeinden müssen für die Dauer des gesamten Aufenthalts die Unterbringung und Versorgung finanzieren. Eine **Erstattung** nach dem FlüAG erfolgt **lediglich für die ersten drei Monate** nach dem Ablehnungsbescheid.

Es ist nicht länger hinnehmbar, dass die Kommunen dafür haftbar gemacht werden, dass bei vielen Personen Rückführungshemmnisse bestehen, auf die wir keinen Einfluss haben.

Daher **fordern** wir, dass das **Land uns die Kosten für alle abgelehnten Asylsuchende und geduldete Flüchtlinge bis zu deren endgültiger Ausreise erstattet.**

Im Dezember 2015 haben wir mit dem Land

die monatsscharfe **Abrechnung der FlüAG Pauschale je Flüchtling** – sie erfolgt seit 01.01.2017

und eine „**Ist-Kosten-Erhebung in 2017 für das FlüAG 2018**“

– hierauf gehe ich gleich noch kurz ein, **verabredet.**

Nach der Systemumstellung erfolgt die Auszahlung der FlüAG-Pauschale in Höhe von **866 €** pro zugewiesener und anwesender FlüAG-Person monatlich. Hierfür sind alle FlüAG-Personen monatlich zu melden.

Die Geschäftsstelle hat die Kommunen schon frühzeitig über die Auswirkungen dieser Systemumstellung informiert. Bei der erstmaligen Meldung für Januar 2017 traten trotzdem Anwendungsprobleme bei einigen Kommunen, aber auch technisch bedingte Verzögerungen im Verfahrensablauf insbesondere im Hinblick auf die Kommunikation mit dem Bundesverwaltungsamt auf. Auch darüber hat die Geschäftsstelle informiert.

Nach einem Bericht des MIK an die Mitglieder des Ausschusses für Kommunalpolitik des Landtages vom 07.03.2017 wurden Ende Februar **123.156 Zahlfälle** festgestellt. Allerdings sollen nach Auskunft des Ministeriums diese Zahlen nicht die aktuellen Bestandszahlen für den Monat Januar 2017 abbilden. Vielmehr ist in manchen Fällen noch eine Nachprüfung erforderlich. Die Pauschale entfällt dann jedoch nicht zulasten der Kommune. Vielmehr wird sie im nächsten Monat ausgezahlt, wenn die Überprüfung positiv verläuft.

Insgesamt kann man sagen, dass die **Umstellung im Großen und Ganzen** funktioniert. Das Land ist aber aufgefordert, das Meldeverfahren für die personenscharfe Abrechnung weiter zu verbessern. Insbesondere muss sich das Land gegenüber dem Bund dafür einsetzen, dass die Städte und Gemeinden einen eigenständigen Zugriff auf das Ausländerzentralregister bekommen und zwar so,

dass eine soweit wie möglich unbürokratische Geltendmachung des FlüAG-Erstattungsanspruches gegenüber dem Land ermöglicht wird.

Kurz zum

Sachstand „Ist-Kosten-Erhebung für das FlüAG 2018“.

Wir haben dieses Verfahren gegenüber dem Land immer wieder eingefordert. In der Vereinbarung der kommunalen Spitzenverbände mit dem Land vom Dezember 2015 wurde dann verabredet, eine Ist-Kosten-Erhebung bei allen nordrhein-westfälischen Städten und Gemeinden im Jahre 2017 durchzuführen. Wir brauchen eine **valide Grundlage für die politische Diskussion** mit dem Land

hinsichtlich der Ausgestaltung einer auskömmlichen
FlüAG-Pauschale ab dem Jahre 2018!

Eine stichprobenartige Erfassung der Kosten hätte dem Land immer wieder die Möglichkeit gegeben, die tatsächlichen Belastungen zu hinterfragen. Insofern war für uns immer klar, auf einer **flächendeckenden Ist-Kosten-Erhebung zu bestehen.**

Die konkrete Ausgestaltung der Umfragebögen ist vom Land in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe mit den kommunalen Spitzenverbänden und kommunalen Praktikern erfolgt. Außerdem wurde eine Arbeitsgruppe aus Vertretern der kommunalen Spitzenverbände sowie des MIK benannt, die sich mit häufiger auftretenden Fragestellungen in Begleitung der Umfrage befassen soll.

Seit dem Beginn der Erhebung haben sich etliche Städte und Gemeinden an die Geschäftsstelle gewandt. Teilweise wurde trotz umfangreicher Informationen durch die Geschäftsstelle die generelle Notwendigkeit der Erhebung verneint bzw. in Zweifel gezogen. Zum Teil wurde auch vorgetragen, dass die geforderten Daten entweder gar nicht zur Verfügung stehen oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden könnten.

Dazu lässt sich Folgendes sagen:

Eine **unverhältnismäßige Ermittlung** der Kosten ist selbstverständlich **nicht notwendig** und kann im Einzelfall auch durch **plausible Schätzungen** vorgenommen werden. Bei praktischen Fragen stehen die Geschäftsstelle und IT.NRW gerne zur Verfügung.

Lassen Sie mich das Thema der

Rechtsstellung der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

ansprechen.

Aufgrund der besonderen Funktion, der herausgehobenen Stellung als in Urwahl gewählter Repräsentant der Bürgerinnen und Bürger, des Aufgabenbereiches, der Dauer der Wahlzeit und der mit dem Amt verbundenen besonderen Herausforderungen passt das herkömmliche Beamtenrecht nur eingeschränkt auf Bürgermeisterinnen und Bürgermeister.

Trotzdem hat der Gesetzgeber im Rahmen der **Dienstrechtsreform 2016 kein eigenes Dienstrecht** für hauptamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister geschaffen. Wir fordern vom Land die Schaffung eines solchen Bürgermeister/innen-Dienstrechts, in dem die mit dem

Amt im Zusammenhang stehenden regelungsbedürftigen Fragen des Versorgungs- und Nebentätigkeitsrechts geregelt werden. Außerdem ist die Frage einer aufgabenangemessenen Besoldung zu diskutieren.

Seit der Eingruppierung in die entsprechenden Besoldungsgruppen gemäß der Eingruppierungsverordnung im Jahr 1994 haben sich die kommunalen Aufgabenfelder deutlich erweitert.

Einige Worte zu „**Verkaufsoffenen Sonntagen**“

Seit Ende 2015 hat die Dienstleistungsgewerkschaft Verdi mittels **Klage** diverse Rechtsverordnungen zu verkaufsoffenen Sonntagen angegriffen und eine Verletzung des Ladenöffnungszeitengesetzes geltend gemacht. Verdi hat **in allen Fällen Recht bekommen**. Die Rechtsverordnungen hätten laut den Verwaltungsgerichten nicht auf vernünftigen Prognoseentscheidungen beruht (in der Regel gab es gar keine Prognoseentscheidungen).

Außerdem wäre oft nicht erkennbar gewesen, dass das anlassgebende Fest im Vordergrund steht und die Öffnung der Verkaufsstellen nur als sogenannter Annex erfolgt ist, wie es das Gesetz vorsieht.

Nach diesen Entscheidungen hat sich eine **große Unsicherheit** in unserer Mitgliedschaft gezeigt. Es wurde vermehrt die **Frage** gestellt, **wie es denn auf der geltenden Gesetzesgrundlage überhaupt noch möglich sei, rechtskonforme Rechtsverordnung aufzustellen.**

Daher haben wir uns noch im vergangenen Jahr an das **Wirtschaftsministerium** gewandt und über Wege gesprochen, wie man es den Kommunen vereinfachen könnte, auf der jetzigen gesetzlichen Grundlage rechtskonforme Rechtsverordnungen zu entwickeln.

Nach unserem Gespräch hat Wirtschaftsminister Duin alle Beteiligten Anfang 2017 zu einem **Runden Tisch** eingeladen, um Lösungsstrategien zu entwickeln.

Es wurde vereinbart, dass ein **Gutachten** von Seiten des Wirtschaftsministeriums in Auftrag gegeben wird, um Prognoseentscheidungen leichter durchführen zu können.

Zum anderen wurde ein Arbeitskreis unter Beteiligung des Städte- und Gemeindebundes NRW eingerichtet, der

aktuell gerade eine **Handreichung für die Kommunen** zum Thema **erarbeitet**.

Lassen Sie mich nun auf die „**Neue Landesbauordnung und Begleitvorschriften**“ eingehen.

Die neue Landesbauordnung ist am 28.12.2016 verkündet worden. Über die mit der Novelle umgesetzten Änderungen haben wir Sie mittels **Schnellbrief** umfassend informiert. Die für die Baugenehmigungsverfahren relevanten Vorschriften treten wegen der Übergangsvorschrift erst ein Jahr danach in Kraft. **Sie gelten daher ab dem 28.12.2017.**

- Bis dahin muss das Bauministerium eine neue Verwaltungsvorschrift auf den Weg bringen. Auch müssen **neue Musterformulare für die Genehmigungsverfahren** erstellt werden. Der Städte- und Gemeindebund NRW hat das Bauministerium aufgefordert, zeitnah hiermit zu beginnen. Außerdem haben wir angeboten, uns zusammen mit den anderen kommunalen Spitzenverbänden mit praktischen Hinweisen an diesem Prozess zu beteiligen. Dazu haben wir das Ministerium zur Gründung einer Arbeitsgruppe aufgefordert. Der Prozess wird aber wohl erst nach der Landtagswahl starten.

- Weiter sind wir bei den „Technischen Baubestimmungen zur Barrierefreiheit von Wohnungen“. Hier hat das Ministerium bereits eine **Arbeitsgruppe eingesetzt**, in der auch Praktiker aus unseren Mitgliedskommunen mitarbeiten.
- Für Sie vor Ort ist insbesondere die neue Regelung über die **Kfz-Stellplätze** von Bedeutung. Die Landesregierung hatte ursprünglich geplant, dass **die gesetzliche Herstellungspflicht bis Ende dieses Jahres abgeschafft** und diese Frage dann durch Satzungen der Städte und Gemeinden geregelt werden sollte. **Wir** hatten uns im Gesetzgebungsverfahren dafür ausgesprochen, zwar eine Regelung per Satzung zu ermöglichen, aber **nur optional** – also neben einer weiterhin bestehenden gesetzlichen Pflicht.
- **Dem ist der Landtag bedauerlicherweise nicht gefolgt.** Immerhin hat man auf unsere hilfsweise erhobene Forderung hin die **Übergangsfrist um ein weiteres Jahr verlängert.** Der Erlass einer solchen Satzung wäre wohl in den meisten Kommunen in so kurzer Zeit nicht möglich gewesen.

Der geltende § 51 BauO tritt nun erst zum **01.01.2019** außer Kraft. **Danach richtet sich die Stellplatzpflicht allein nach der gemeindlichen Satzung.** Die entsprechende Rechtsgrundlage im neuen § 50 Abs. 1 BauO tritt wie die übrigen Vorschriften schon zum 28.12.2017 in Kraft, d. h. es kann auch schon ab diesem Zeitpunkt eine kommunale Regelung getroffen werden.

Daher gilt:

Bis zum 27.12.2017 besteht in Bezug auf die Stellplätze in jedem Falle noch die geltende Rechtslage fort, wonach bei Bauvorhaben Stellplätze nachgewiesen werden müssen.

Ab dem 28.12.2017 richtet sich die Stellplatzpflicht nach der örtlichen Stellplatzsatzung, **sofern eine solche schon vorhanden ist. Andernfalls gilt die derzeitige Rechtslage weiter fort.**

Ab dem 01.01.2019 ist nur noch die örtliche Stellplatzsatzung maßgeblich. Ist eine solche dann nicht vorhanden, sind bei Bauvorhaben nur noch Stellplätze für Menschen mit Behinderungen herzustellen, weil

sich insoweit die Pflicht auch weiterhin aus der Landesbauordnung ergibt.

Derzeit wird eine **Stellplatz-Mustersatzung erarbeitet**, die den Städten und Gemeinden zur Verfügung gestellt werden soll. Hierzu wurde eine Arbeitsgruppe eingerichtet. Sie besteht aus dem Zukunftsnetz Mobilität, dem Bauministerium, den kommunalen Spitzenverbänden und einigen Vertretern aus den Kommunen selbst. Das Muster wird die grundlegenden Vorschriften enthalten und um einen Leitfaden ergänzt werden, der Hinweise zu weitergehenden Möglichkeiten in der Satzung aufzeigen wird. Die Mustersatzung **soll zur Jahresmitte hin fertiggestellt werden**. Der ausführliche Leitfaden erscheint wahrscheinlich erst später.

Zur **Reform des Unterschwellenvergaberechts**.

Nachdem die Novelle des Oberschwellen-Vergaberechts schon im vergangenen Jahr abgeschlossen werden konnte, ist **Anfang Februar** auch die **neue Unterschwellenvergabeordnung**, kurz UVgO, im Bundesanzeiger **bekannt gemacht worden**. Sie ersetzt den 1. Abschnitt der VOL/A, also die Vergabeord-

nung für Liefer- und Dienstleistungen im Unterschwellenbereich. Die UVgO ist aber keine Rechtsverordnung des Bundes, sondern zunächst nur eine unverbindliche Verfahrensordnung, die über einen Verweis in entsprechenden bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften für maßgeblich erklärt werden muss. Für die Vergabestellen des Bundes und des Landes NRW wird dies voraussichtlich **Ende Mai** erfolgen.

Für die kommunalen Auftraggeber sind nach § 25 Absatz 2 der Gemeindehaushaltsverordnung die Vergabebestimmungen entscheidend, die das Innenministerium bekannt gibt. Geplant ist, dass innerhalb der ersten Jahreshälfte der „Runderlass über die Kommunalen Vergabegrundsätze“ aktualisiert und damit auch für die Städte und Gemeinden in NRW die UVgO eingeführt wird. Einen Entwurf hierfür gibt es noch nicht. Wir haben mit dem Innenministerium bereits erste Gespräche geführt, bei denen wir folgende Forderungen erhoben haben:

- Aus unserer Sicht hat es sich bewährt, die Anwendung der VOL/A den **Kommunen nur zu empfehlen**. In der bisherigen Praxis kommen die Kommunen der Empfehlung regelmäßig nach. Für die UVgO sollte dieser Grundsatz daher beibehalten werden und keine Pflicht

eingeführt werden, wie sie das Land für seine Vergabestellen wohl plant.

- **Außerdem fordern wir**, dass die Auftraggeber bei Liefer- und Dienstleistungen bis zu einem vorab geschätzten **Auftragswert in Höhe von 100.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) wahlweise eine Verhandlungsvergabe – wie die freihändige Vergabe künftig heißen wird – oder eine beschränkte Ausschreibung durchführen können**. Dies entspricht ebenfalls der geltenden Erlasslage. Für die Landesvergabestellen wird allerdings eine Absenkung auf 25.000 Euro erfolgen. Daher ist nicht ausgeschlossen, dass das Innenministerium für den Vergabeerlass einen ähnlichen Vorschlag unterbreiten könnte. Aus kommunaler Sicht wäre ein solcher Wert jedoch zu niedrig und ist daher abzulehnen.

Immerhin machen Unterschwellenvergaben mit einem durchschnittlichen Anteil von 90 bis 95 % das „Massengeschäft“ der kommunalen Beschaffungen aus!

- Wir halten es außerdem für sachgerecht, die Anwendung der UVgO bei der Vergabe von Aufträgen für so-

ziale und andere besondere Dienstleistungen in das Ermessen der kommunalen Auftraggeber zu stellen. Die Regelung, die in der UVgO hierfür vorgesehen ist, ist aus unserer Sicht nicht flexibel genug. Für freiberufliche Leistungen sieht die UVgO dagegen vor, dass so viel Wettbewerb zu schaffen ist, wie dies nach der Natur des Geschäfts oder nach den besonderen Umständen möglich ist. Damit erfolgen – anders als für soziale Dienstleistungen – keine konkreten verfahrensrechtlichen Vorgaben.

- Darüber hinaus haben wir eine Wahlmöglichkeit der Auftraggeber für die elektronische Kommunikation im Vergabeverfahren gefordert. Die UVgO sieht **ab dem 01.01.2020 auch im Unterschwellenbereich die elektronische Vergabe als Standard** vor. Lediglich bis zu einem Schwellenwert von 25.000 Euro dürften Bieter auch danach noch Angebote in Papierform einreichen. Aus unserer Sicht wäre ein generelles Ermessen der Auftraggeber sachgerechter. Es besteht sonst die **Gefahr, dass kleinere und mittelständische Unternehmen – die im ländlichen Raum derzeit noch zum festen Bieterkreis gehören – das Interesse an öffentlichen Ausschreibungen verlieren bzw. abge-**

schreckt werden könnten. Dies wäre für künftige Beschaffungen sehr nachteilig.

Lassen Sie mich nun kurz die **Städtebaurechtsnovelle** skizzieren.

Seit Ende November 2016 liegt auf Bundesebene der Regierungsentwurf der Städtebaurechtsnovelle vor. Das Artikelgesetz sieht Änderungen des Baugesetzbuches (BauGB) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vor. Der Regierungsentwurf ist am 9. März vom Bundestag in geänderter Fassung beschlossen worden. Der Bundesrat hat diesem am **31. März** mit der **Maßgabe** zugestimmt, dass mit der Einführung der neuen Baugebietskategorie des „Urbanen Gebiets“ **die Lärmwerte der TA Lärm nicht für die Nacht erhöht werden.** Dieser neue Gebietstyp soll das Nebeneinander von Wohnen, Gewerbe, sozialen, kulturellen und anderen Einrichtungen in innerstädtischen Lagen fördern, soweit sie die Wohnnutzung nicht wesentlich stören.

Der Schwerpunkt der Gesetzesnovelle liegt auf diversen planungsrechtlichen Änderungen, mit denen Engpässe

bei der Aktivierung von Flächen für den Wohnungsbau beseitigt werden sollen.

- **Positiv** zu bewerten ist insbesondere die (im neuen § 13b BauGB vorgesehene) Regelung, mit der für **Wohngebiete bis zu einer Grundfläche von 10.000 m² die Einbeziehung von Außenbereichsflächen im beschleunigten Verfahren möglich wird.** Die Neuregelung erweitert das kommunale Planungsinstrumentarium und ist vor dem Hintergrund der drängenden Erfordernisse des Wohnungsbaus von kommunaler Seite in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht worden. Die Regelung ist allerdings in zeitlicher Hinsicht beschränkt und kommt **nur** dann zur Anwendung, wenn das förmliche Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans bis zum 31.12.2019 eingeleitet und ein Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB bis zum 31.12.2021 gefasst wird.
- Eine **Regelung zu den sog. Einheimischenmodellen** wird ins BauGB aufgenommen, mit der klargestellt wird, unter welchen Voraussetzungen die Kommunen **Ortsansässigen beim Grunderwerb Preisnachlässe gewähren können.**

Zum Hintergrund: Die EU-Kommission hat im Jahr 2007 gegen die Bundesrepublik Deutschland ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet, weil sie in dieser Praxis deutscher Gemeinden eine **europarechtswidrige Diskriminierung** erkannte. Nachdem sich die **EU-Kommission aktuell mit dem Bund auf EU-konforme Regelungen geeinigt hat**, hat der Bundestag beschlossen, die Einstellung des Vertragsverletzungsverfahrens auch gesetzgeberisch zu begleiten.

Daher wird § 11 BauGB geändert und lässt zukünftig zu, dass „der Erwerb angemessenen Wohnraums durch einkommensschwächere oder weniger begüterte Personen der örtlichen Bevölkerung“ in städtebaulichen Verträgen geregelt werden kann. Diese Regelung ist aus kommunaler Sicht **zu begrüßen**.

- Die Gesetzesnovelle sieht auch Änderungen im Bauleitplanverfahren vor. So müssen zukünftig die ortsübliche **Bekanntmachung** nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen (gemäß dem neu gefassten § 4a Abs. 4 BauGB) **zusätzlich** im Internet veröffentlicht **und über ein zentrales Internetportal des jeweiligen Bundeslandes der Allgemeinheit zugänglich gemacht wer-**

den. Dies gilt (nach den neuen §§ 6a und 10a BauGB) auch für in Kraft getretene Bebauungspläne, Flächennutzungspläne, deren Begründungen und die zusammenfassenden Erklärungen.

Diese Vorgaben haben aus kommunaler Sicht den Nachteil, dass für die Bekanntmachung der Auslegung **eine ausschließliche Nutzung des Internets nicht möglich ist, selbst wenn in Kommunen eine reine Online-Bekanntmachung im Übrigen schon „ortsüblich“ praktiziert wird.** Die vorgeschriebene Einführung zentraler Internetportale durch die Bundesländer für die Öffentlichkeitsbeteiligung oder die Bereitstellung von Bauleitplänen ist von den kommunalen Spitzenverbänden als **Eingriff in die gemeindliche Selbstverwaltung und als praxisferne Regelung abgelehnt worden.** Dieses Argument ist aber vom Bundestag im parlamentarischen Verfahren nicht berücksichtigt worden.

Breitbandversorgung flächendeckend ausbauen

Die **Digitalisierung** ist eines der **Megathemen** unserer Zeit. PC, Internet und Smartphone haben unser gesell-

schaftliches Miteinander in den vergangenen zehn Jahren grundlegend verändert.

Doch die digitale Revolution braucht **hochleistungsfähige Breitbandnetze**. Kommunen ohne schnelles Internet haben einen großen Standortnachteil. Sie haben es schwerer Unternehmen anzusiedeln und auch Bürgerinnen und Bürger fragen immer öfter nach dem schnellen Internetanschluss. Zum Teil steigen sogar die Immobilienpreise, wenn am Standort Breitband verfügbar ist.

Doch wenn es um die Breitbandversorgung geht, droht in NRW eine **digitale Spaltung**: Im **ländlichen Raum** ist erst rund die **Hälfte** aller Haushalte an das schnelle Internet angebunden. Im **städtischen Bereich** ist die Versorgungsquote deutlich besser, hier sind schon **weit über 85 Prozent der Haushalte mit 50 Mbit/s versorgt**. Dies liegt vor allem an den besseren Bedingungen für die Telekommunikationsunternehmen: Die Entfernungen sind in den Ballungszonen geringer und es leben mehr Menschen auf weniger Raum. Das macht den Ausbau für die Unternehmen besonders rentabel.

Dort, wo kein marktgetriebener Ausbau stattfindet, sind – wie Sie sicherlich bestätigen können - die Kommunen in die Rolle gedrängt, unterversorgte Gebiete zu erschließen und sich um Fördermittel zu bewerben. Das **Bundesför-**

derprogramm sowie die **Landesförderprogramme** sind mit **4 Mrd. bzw. 400 Mio. Euro** zwar bislang mit **aukömmlichen Finanzmitteln hinterlegt**, allerdings **mangelt** es an einem **zwischen Bund und Land abgestimmten und praxisgerechten Förderverfahren**.

So ist etwa die **Aufgreifschwelle** von 30 Mbit/s ein großes Problem, da alle Gebiete, die bereits über einen 30 Mbit/s-Anschluss verfügen, von jeglicher Förderung ausgeschlossen sind. **Wir erwarten** deshalb von Bund und Land, **aufeinander abgestimmte und praxisgerechte Förderverfahren aufzulegen**, die sicherstellen, dass die Versorgungslücken im ländlichen Raum so schnell wie möglich geschlossen werden.

Hinzu kommt, dass der **Bedarf** an schnellen Netzen von Jahr zu Jahr **stark steigt**. Um eine ausreichende Versorgung nachhaltig zu gewährleisten, halten wir es für zwingend erforderlich, die Bundes- und Landesförderung so auszugestalten, dass **Glasfaservorhaben vorrangig** gefördert werden.

Mobilität im ländlichen Raum verbessern

Die Mobilitätsanforderungen unterscheiden sich in den Regionen NRWs sehr stark: In den ländlich gelegenen Landesteilen verlagern sich Arztpraxen oder Lebensmittelmärkte immer stärker auf dichter besiedelte Räume.

Die zu überwindenden Distanzen werden für die Bevölkerung so immer größer. In den Ballungszentren und den umliegenden „Speckgürteln“ hingegen hat die Verkehrsinfrastruktur ihre Belastungsgrenze überschritten und steht förmlich vor einem „**Verkehrsinfarkt**“.

Die große Herausforderung ist es deshalb, Mobilitätslösungen für alle Bevölkerungsgruppen in allen Landesteilen zu finden.

Im Bereich des **ÖPNV** ist **nicht nur der ländliche Raum von attraktiven ÖPNV-Verbindungen weitgehend abgeschnitten**. Auch schon wenige Kilometer hinter den Großstadtgrenzen ist die Anbindung oft ungenügend. Grund hierfür ist auch, dass der kreisangehörige Raum bei der Verteilung der Finanzmittel deutlich schlechter dasteht.

Wir fordern deshalb vom Land, dass die großen Entfernungen und Flächenrelationen bei der Verteilung der ÖPNV-Mittel viel stärker beachtet werden.

So muss u.a. der **Verteilschlüssel der ÖPNV-Pauschale deutlich zugunsten des Flächenfaktors erhöht werden.**

Um den Verkehr rund um die Ballungszentren zu entzerren, werden mit **dem Bau von Radschnellwegen** und dem „**Rhein-Ruhr-Express**“ **aktuell** – auch unter maßgeblicher kommunaler Beteiligung - **viele Anstrengungen unternommen.** Diese Vorhaben müssen konsequent weiterverfolgt werden. Damit auch die Randgebiete profitieren, müssen Zubringerachsen geschaffen und die unterschiedlichen Angebote miteinander vernetzt werden. **Immerhin leben rund 60 % der Bevölkerung NRWs im kreisangehörigen Raum und der Pendlerverkehr von dort in die Ballungsräume steigt seit Jahren stark. Die Menschen brauchen und fordern eine Alternative zum PKW. Denn für unsere Straßen gilt: „Mehr geht nicht!“**

Eine Alternative zum PKW kann nicht nur der ÖPNV, sondern - jedenfalls bei Entfernungen bis 15 km – auch das Fahrrad oder Pedelec sein. Voraussetzung ist jedoch, dass ein verknüpftes und gut ausgebautes Radverkehrsnetz existiert. Deshalb muss die **Nahmobilität weiter ausgebaut und das Förderprogramm des Landes mit einem aktuellen Volumen von 15 Mio. Euro fortgeführt und bei Bedarf aufgestockt werden.**

Anrede,

haben Sie sich angesichts der Diskussion um **Dieselfahrverbote** in den Städten, den täglichen Staus auf unseren Straßen und dem permanenten Verkehrslärm auch schon gefragt, wie lange das auf Dauer noch gut gehen kann? **Wie werden wir eigentlich in Zukunft mobil sein?** Wie kann die Verkehrsinfrastruktur leistungsfähig gehalten und gleichzeitig den vielfältigen Nutzungsansprüchen gerecht werden? Welche Rolle spielt die Aufenthalts-, Lebens- und Bewegungsqualität in den Städten?

Mit diesen und vielen weiteren Fragen haben wir uns kürzlich in einem **Workshop** mit kommunalen Praktikern intensiv beschäftigt. **Klar ist, ein „Weiter so“ kann es nicht geben.** Wir sind davon überzeugt, dass wir uns zunehmend vom Bild der autogerechten Stadt verabschieden werden. Das bedeutet nicht, dass wir die Autos aus den Städten verbannen wollen, aber wir denken, dass die **Zukunftsstadt allen Verkehrsträgern gleichermaßen gerecht werden sollte.**

Im Bereich der Mobilität wird das Thema Vernetzung und autonomes Fahren unsere künftigen Diskussionen be-

stimmen. Auch das Thema Gesundheit ist für die Menschen ein Treiberthema. Es geht also auch um die Frage nach **gesunden Lebens- und Bewegungsräumen – also frei von Lärm und Luftschadstoffen – und um eine Infrastruktur, die zur Bewegung animiert und einlädt.** Kopenhagen, Amsterdam und Wien sind einige Beispiele, wo dies sehr gut gelungen ist.

All diese Aspekte müssen berücksichtigt werden, wenn wir von der Mobilität der Zukunft sprechen und Entwicklungsziele formulieren wollen. Schlüsselziel ist sicherlich, den Modal Split zugunsten des Rad- und Fußverkehrs zu erhöhen. Dafür braucht es aber die geeignete Infrastruktur. Dafür braucht man wiederum mehr Platz. In der Diskussion vor Ort wird häufig um jeden Zentimeter gerungen. Wenn es zum Beispiel darum geht, dass Parkplätze zugunsten des Radverkehrs wegfallen sollen, ist der Aufschrei regelmäßig groß.

Wir möchten Sie dazu ermutigen, diese Diskussionen zu führen, denn es geht um eine gleichberechtigte Teilhabe aller Verkehrsteilnehmer und damit um mehr Lebensqualität in den Städten.

Bei allen Maßnahmen ist sicher eines klar: **Veränderungen im Bereich Verkehr und Mobilität brauchen Geduld – einfache Lösungen sind selten.**

Die Verkehrswende muss deshalb vor Ort mit einer klaren Zielsetzung umgesetzt werden.

Hierfür möchten wir den Kommunen mit unserem Positionspapier eine Handreichung geben. Das Positionspapier werden wir auf der Grundlage der Ergebnisse des Workshops erstellen und dann – voraussichtlich im Herbst - unseren Mitgliedern zur Verfügung stellen.

Lassen Sie mich ein anderes Thema ansprechen,

die Unterstützung der Kommunen bei der Sicherstellung der Nahversorgung und den Herausforderungen des digitalen Handels.

Die Folgen der Digitalisierung und des zunehmenden Online-Handels sind nirgendwo so deutlich sichtbar wie in den Innenstädten und Dorfkernen unserer Kommunen.

Leerstände und verlassene Zentren sind oft die Folge des zunehmenden Online-Handels.

Und zweifellos hat der Online Handel gegenüber dem stationären Handel viele Vorteile: Das Einkaufen erfolgt be-

quem von zu Hause aus und zwar rund um die Uhr. **Und wer von uns hat diesen Service von Amazon und Co nicht schon einmal genutzt?!**

Die Kehrseite der Medaille sind trostlose Innenstädte. Hinzu kommt, dass ein Leerstand oft viele weitere nach sich zieht – der berühmte Domino Effekt! Einen einmal begonnenen Trend wieder umzukehren, ist besonders schwer. Hierunter leidet das Image einer ganzen Stadt. Aber nicht nur das: Im schlimmsten Fall kann es sogar passieren, dass die Kommune ihre Nahversorgungsfunktion ganz verliert.

Mit der Bewältigung dieser Herausforderungen dürfen die Kommunen nicht allein gelassen werden. Alle Partner müssen sich hier engagieren: Kommune, Einzelhandel und Immobilieneigentümer. **Es bedarf einer Verantwortungsgemeinschaft aller Akteure.**

Und auch das Land muss die Kommunen bei der Bewältigung des digitalen Wandels unterstützen. So fordern wir, dass die Konzeption und Umsetzung von kommunalen Digitalisierungsstrategien durch das Land gefördert wird. Denn von digitalen Lösungen können Einzelhändler und Kommunen profitieren – sei es in der Form von digitalen Logistikkonzepten und Warenwirtschaftssystemen oder durch eine höhere digitale Präsenz der Kommunen.

Verkehrsinfrastruktur

Die Verkehrsinfrastruktur ist in einem besorgniserregenden Zustand. Nur so viel: Schätzungsweise fehlen in NRW allein zur **Instandhaltung von kommunalen Verkehrswegen einschließlich der Nachholbedarfe mindestens 800 bis 1.000 Mio. Euro jährlich. Hinzu kommt, dass rund die Hälfte der kommunalen Straßenbrücken sanierungsbedürftig ist.**

Klar ist, dass viele Kommunen diesen Sanierungsstau aus eigener Kraft nicht werden aufholen können. Eine staatliche Förderung ist für sie deshalb zwingend notwendig.

Bislang hat das Land die Mittel, die der Bund für den kommunalen Straßenbau zur Verfügung stellt, an die Kommunen weitergeleitet. Dies sind rund 130 Mio. Euro jährlich. Ab 2020 zahlt der Bund die Mittel jedoch nicht mehr zweckgebunden für den kommunalen Straßenbau. Das Land könnte das Geld deshalb theoretisch auch für eigene Projekte einbehalten.

Um dieser Gefahr zu begegnen, setzen wir uns schon jetzt dafür ein, dass die **130 Mio. Euro auch ab 2020 weiterhin zweckgebunden für den kommunalen Straßenbau verwendet werden**. Die Antwort aus dem **Finanz- und Verkehrsministerium** auf unsere Forderung lässt hoffen:

Es wurde uns in Aussicht gestellt, dass der bisherige Betrag von 130 Mio. Euro weitergezahlt wird. Entscheidend ist für uns aber auch eine **deutliche Erhöhung** der Mittel, denn die 130 Mio. Euro sind bei weitem nicht ausreichend. Hierfür werden wir uns in den kommenden Verhandlungen **stark machen**.

Ich möchte noch auf das **KiBiz, die medizinische Versorgung im ländlichen Bereich, das UVG** und letztendlich noch ganz kurz auf die **Finanzsituation der Kommunen** eingehen. Zunächst zum KiBiz.

Die Betreuungseinrichtungen in NRW stehen vor großen organisatorischen, personellen und finanziellen Herausforderungen. Bei den **Kindpauschalen** hat sich in den letzten Jahren – vor allem bedingt durch eine nicht auskömmliche Dynamisierung von 1,5 % – **ein enormes Defizit ergeben**.

Dies wirkt sich aktuell dadurch aus, dass immer mehr Träger von Tageseinrichtungen von den Kommunen zusätzlich Finanzierungsanteile einfordern. Wir haben hierzu eine **Umfrage** durchgeführt und festgestellt, dass die Kommunen **im letzten Jahr rd. 200 Mio. Euro** außerhalb der Kindpauschalen zusätzlich aufbringen mussten.

Gleichzeitig gehen alle davon aus, dass der Bedarf an Plätzen auch in Zukunft weiter steigen wird.

Die **Ursachen** sind bekannt:

Eine höhere Geburtenrate,

die hohe Zahl von Flüchtlingskindern,

das stärkere Bedürfnis nach Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

In den Tageseinrichtungen fehlen aber nicht nur Plätze, sondern auch das erforderliche **qualifizierte Personal**, **denn der Arbeitsmarkt für die Erzieherinnen und Erzieher ist aktuell leer gefegt.**

Gleichzeitig wird auf der Bundesebene über eine deutliche **Qualitätssteigerung diskutiert**, für die im nicht unerheblichen Umfang zusätzliche Fachkräfte erforderlich

wären. Denn danach soll nicht nur der Fachkraft-Kind-Schlüssel deutlich verbessert werden, sondern auch die Kita-Leitungen deutlich mehr als bislang freigestellt werden.

Wir erwarten daher von der neuen Landesregierung die **Beseitigung des Defizits** bei den Kindpauschalen mit landeseigenen Mitteln. Bei den auf Bundesebene diskutierten umfangreichen Maßnahmen zur Qualitätssteigerung handelt es sich um eine **gesamtgesellschaftliche Aufgabe**. Wenn der **Bund** beabsichtigt, neue Standards zu setzen, die nicht nur investiven sondern auch personellen Aufwand in den Kitas verursachen, muss er sich nicht nur angemessen an den entstehenden **investiven** Kosten, sondern auch an den **laufenden Betriebskosten** beteiligen.

Am **27.4.** hat sich unser Präsidium mit einer Neuausrichtung des KiBiz befasst und darauf gedrängt, dass die Kommunen nicht zusätzlich weiter belastet werden und der Verfassungsgrundsatz der Konnexität strikt eingehalten wird. Dies gilt vor allem für **Pläne einer teilweisen Elternbeitragsfreistellung**. Sie ist aus unserer Sicht allenfalls denkbar, wenn das Land uneingeschränkt die Auskömmlichkeit der KiBiz - Finanzierung garantiert.

Medizinische Versorgung

Ein vor allem im ländlichen Raum nicht zu unterschätzendes Thema ist die ausreichende Versorgung mit Allgemeinmediziner*innen. Eine gute Versorgungsquote mit Allgemeinmediziner*innen wird als **wichtiger Standortfaktor** angesehen. Die ausreichende ärztliche Versorgung im ländlichen Raum ist allerdings auch im einwohnerstarken Land NRW nicht mehr in allen Kommunen gewährleistet. Bereits heute gibt es Orte, in denen die Versorgung nicht mehr ausreichend sichergestellt werden kann. Das Problem wird sich weiter verschärfen, da ein nicht unerheblicher Teil der Allgemeinmediziner*innen in den kommenden Jahren **aus Altersgründen** die Arztpraxis aufgeben wird, ohne dass ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin gefunden wird.

Zentraler Steuerungsansatz für eine **bessere Versorgung** in den einzelnen Kommunen ist die **Bedarfsplanungsrichtlinie**. Diese Planungsgrundlage orientiert sich allerdings nicht an gemeindliche Grenzen, sondern geht vielfach weit darüber hinaus. **Das Land muss sich dafür einsetzen, dass die Bedarfsplanungsrichtlinie zukünftig**

tig gemeindescharf umgesetzt wird. Auf dieser Basis können in einzelnen Gemeinden dann Defizite bei der Ärzteversorgung erkannt und behoben werden.

Zudem ist es sinnvoll, wenn **das Land mehr Anreize** als bislang dafür schafft, dass sich gerade in ländlich geprägten Regionen Allgemeinmediziner niederlassen. Hierfür ist es sinnvoll, wenn das Land die Landeszuschüsse zur Ansiedlung von Allgemeinmediziner (aktuell 50.000 Euro) erhöht. Zudem müssen die Ausbildungskapazitäten im Fach Allgemeinmedizin deutlich ausgeweitet werden. Auch sollten gerade im ländlichen Raum die **stationären Einrichtungen stärker als bislang zur allgemeinmedizinischen Versorgung der Bürgerinnen und Bürger genutzt werden können.**

Unterhaltsvorschuss

Die Jugendämter beobachten seit geraumer Zeit mit Sorge die beabsichtigten Änderungen zum Unterhaltsvorschuss.

Als **Stichworte** seien genannt:

Heraufsetzung der Höchstaltersgrenze zum Bezug von UVG – Leistungen von derzeit 12 Jahren bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,

Abschaffung der Höchstbezugsdauer von 6 Jahren,

im Regelfall **kein Anspruch auf UVG – Leistungen von Kindern und Jugendlichen von 12. bis 18. Jahren, wenn sie Leistungen nach dem SGB II beziehen.**

Aufgrund des Engagements der kommunalen Spitzenverbände ist es gelungen, **die zu erwartenden Kosten** für eine Reform deutlich zu reduzieren. So wird der Bund seine Beteiligungsquote von **33,5 zukünftig auf 40 Prozent** erhöhen.

Auch wird die Reform **nicht** schon **zum 1.1.17**, sondern erst **zum 1.7.17 in Kraft treten.**

Zu begrüßen ist auch, dass zukünftig in ganz überwiegenden Fällen die auftretende **Doppelbürokratie**, d.h. grundsätzliche Berechtigung des Bezugs von SGB II und UVG Leistungen mit anschließender Anrechnung, entfällt.

Wir hätten allerdings eher eine Regelung begrüßt, die weitergehend Verwaltungsaufwand erspart hätte. Dies wäre dann der Fall gewesen, **wenn die SGB-II-**

Leistungen auch bei Kindern unter 12 Jahren Vorrang hätten.

Auch dies war ein Punkt in der **Präsidium** am 27.4.. Wir haben als Geschäftsstelle insbesondere vorgeschlagen, das **Land aufzufordern**, die im Ländervergleich stattfindende hohe Belastung unserer Kommunen in NRW, wir tragen **80 %** der vom Bund nicht übernommenen Kosten, **auf max. 40 Prozent zu reduzieren.**

Finanzlage der Städte und Gemeinden

Auch in diesem Jahr hat der Städte- und Gemeindebund wieder eine Umfrage zur Haushaltslage durchgeführt. Auch wenn schon ein gewisser Gewöhnungseffekt eingetreten ist: die Ergebnisse bleiben erschreckend!

Nur 41 – gerade einmal 12 %! - unserer 359 Mitglieds-kommunen schaffen es in diesem Jahr wirklich, Ertrag und Aufwand in Deckung zu bringen. Im letzten Jahr waren es noch 56 Kommunen. Und das, meine sehr geehrten Damen und Herren, obwohl die **Steuereinnahmen noch nie so hoch waren, obwohl auch über das GFG mehr Geld an die Kommunen gegeben wird als jemals zuvor.**

Die Erklärung hierfür ist simpel und die Erkenntnis auch nicht neu: **So schnell die Einnahmen wachsen – die Ausgaben wachsen noch schneller!** Und das betrifft insbesondere die Ausgaben im sozialen Bereich.

Zwar hat der Bund auf Drängen der kommunalen Verbände einen Teil der Lasten übernommen, so z.B. die Grundsicherung. Und trotzdem: die Zuwächse bei der Eingliederungshilfe oder im Bereich der Jugendhilfe, die zusammen treffen mit Kosten für die Integration von Flüchtlingen und kostspieligen Tarifabschlüssen, werden dadurch nicht aufgefangen.

Die Folgen dieser strukturellen Unterfinanzierung bekommen die Bürgerinnen und Bürger mittlerweile recht hautnah zu spüren:

Immer mehr Angebote und Leistungen der Kommunen werden zurückgefahren oder ganz beendet; in die Infrastruktur kann nicht im erforderlichen Umfang investiert werden und zugleich sind Kommunen gezwungen, wieder und wieder an der Steuerschraube zu drehen. Dies betrifft besonders die Grundsteuer B.

Nach unserer Umfrage liegen unsere Mitgliedskommunen hier bereits im Schnitt bei mehr als 520 Punkten – in anderen Ländern liegt der Schnitt bei weniger als 350.

Das Land verweist beim Thema Kommunalfinanzen gerne auf den Stärkungspakt. Und – damit an dieser Stelle gar keine Missverständnisse aufkommen – auch wir halten den Stärkungspakt **für richtig und absolut notwendig** und erkennen das als wichtige Maßnahme des Landes an.

Der Stärkungspakt war ein wichtiges Signal, denn er hat den teilnehmenden Kommunen erstmals seit vielen Jahren wieder Perspektiven eröffnet, ihren Haushalt auszugleichen. Das hat neue Kräfte in den Bürgerschaften geweckt und die Bereitschaft gestärkt, auch sehr schmerzliche Sparmaßnahmen zu akzeptieren, wenn am Ende die Wiedererlangung der Handlungsfähigkeit steht. Und zugleich war der Stärkungspakt auch eine wichtige Botschaft an die Kreditwirtschaft: seht her, das Land lässt seine Städte und Gemeinden nicht im Stich.

Aber wir halten den Stärkungspakt dennoch nicht für ausreichend.

Zum einen war die Möglichkeit der Teilnahme von vorneherein nur einem Teil der Kommunen eröffnet. In der ers-

ten Stufe des Stärkungspakts waren es 34 Städte und Gemeinden, in der zweiten konnten auf freiwilliger Basis noch einmal 27 Kommunen teilnehmen und die dritte Stufe des Stärkungspakts wird voraussichtlich nur 4 Kommunen erreichen.

Was soll mit den anderen rund 290 Kommunen geschehen, die seit Jahren ihre Haushalte nicht strukturell ausgleichen können? Nach der derzeitigen Logik des Stärkungspaktgesetzes erhalten sie nicht nur keine Unterstützung, sondern müssen sogar die Unterstützungsleistungen an die Stärkungspaktkommunen durch Abzüge im kommunalen Finanzausgleich oder durch sogenannte Solidaritätsumlagen massiv mitfinanzieren. **40 % der Stärkungspaktmittel werden nicht vom Land, sondern von den Kommunen aufgebracht.**

Dass der Stärkungspakt noch nicht weit genug greift, zeigt noch eine weitere Beobachtung. **2010 lagen die Kassenkredite** der NRW-Kommunen bei **20 Mrd. Euro**. In dem finanzwissenschaftlichen Gutachten, das dem Stärkungspakt vorausgegangen war, hatten die Wissenschaftler die Halbierung dieses Schuldenstandes innerhalb von 10 Jahren als Ziel formuliert. **Aktuell** marschiert die Verschuldung mit Kassenkrediten in Richtung **30 Mrd. Euro**. **Wir werden also 2020 nicht 10 Mrd. Euro weni-**

ger in der Kreide stehen, sondern wahrscheinlich 10 Mrd. Euro mehr.

Insgesamt steht die Bewährungsprobe für den Stärkungspakt noch bevor, sollten die konjunkturellen Rahmenbedingungen wieder schlechter werden und die Zinsen steigen. **Ich fürchte, ohne weitere massive Entlastung bei den Sozialausgaben durch den Bund werden die Probleme nicht zu lösen sein.**

Aufstockung Kommunalinvestitionsförderungsfonds

Zum Thema Geld gibt es aber auch **Erfreuliches** zu berichten. Sie alle haben sicherlich mitbekommen, dass sich Bund und Länder im Oktober 2016 auf die künftige Ausrichtung des Bund-Länder-Finanzausgleichs einigen konnten. In diesem Zuge wurde zugleich aber auch eine Aufstockung des sogenannten Kommunalinvestitionsförderungsfonds des Bundes für finanzschwache Gemeinde beschlossen!

Momentan umfasst der Fonds - wie Sie wissen - **3,5 Mrd. Euro Bundesgelder**. Die Umsetzung in NRW ist längst erfolgt – die Förderung läuft. **Noch in diesem Jahr soll der Fonds nun mit weiteren 3,5 Mrd. Euro aufgestockt**

werden. Der Bundesfinanzminister hat dieses Geld per Nachtragshaushalt bereits beiseite gelegt, und der Bundestag ist aktuell mit der gesetzlichen Umsetzung beschäftigt.

Eine weitere sehr gute Nachricht in diesem Zusammenhang: Der Gesetzesentwurf sieht für NRW – wie schon bei den ersten 3,5 Mrd. Euro – **eine sehr hohe Beteiligungsquote von fast 1/3 der frischen Mittel vor! Das gefällt in Berlin und den Ländern zwar nicht jedem. Dem Vernehmen nach steht allerdings auch keine wirkliche Alternative im Raum, so dass wir uns hier begründete Hoffnungen machen dürfen.**

Inhaltlich sieht die Förderung allerdings etwas anders aus als bei den ersten 3,5 Mrd. Euro. Bisher gab es zwei Förderbereiche: „Infrastruktur allgemein“ und Bildungsinfrastruktur. Die **neuen Gelder** sollen nach dem Willen des Bundes dagegen **allein in die Schulinfrastruktur fließen**. Da auch das Land NRW mit seinem Programm „Gute Schule 2020“ hierfür Gelder zur Verfügung stellt, wird deutlich: Im Schulbereich wird in den nächsten Jahren voraussichtlich Einiges an Investitionen möglich sein!

Aber zurück zum KInvFG: Sobald die Gesetzgebung auf Bundesebene abgeschlossen sein wird, muss noch eine Umsetzung in den Ländern erfolgen. Und hier hakt es

momentan noch etwas. Der Fonds ist – ich sagte es eingangs – für „finanzschwache“ Kommunen bestimmt. **Bei den ersten 3,5 Mrd. Euro durften die Länder selbst bestimmen, wer „finanzschwach“ ist.** NRW hatte sich in seinem Umsetzungsgesetz seinerzeit daran orientiert, wer in einem bestimmten Zeitraum Schlüsselzuweisungen erhalten hat. Für die weiteren 3,5 Mrd. Euro will der Bund jetzt aber offenbar mitbestimmen, nach welchen Kriterien „Finanzschwäche“ zu definieren ist. Die Länder sind dagegen im Bundesrat bereits Sturm gelaufen und haben deutlich gemacht, dass sie auch weiterhin allein entscheiden wollen.

Wer dem Bund und wer den Ländern allerdings jeweils als „finanzschwach“ vorschwebt – sprich: welche Kriterien sie jeweils anlegen wollen – und wer sich am Ende durchsetzt ist momentan aber noch völlig offen.

Für uns ist wichtig, dass der kreisangehörige Raum nicht zu kurz kommt, wenn im Land über die interkommunale Verteilung der Mittel gesprochen wird. Für den Städtetag bedeutet „finanzschwach“ in der Regel „Verteilung nach Schlüsselzuweisungen“. **Es kann aber nicht sein, dass die Benachteiligung des kreisangehörigen Raums durch das GFG durch jedes Förderprogramm des Bundes noch einmal wiederholt wird. Bei einem Pro-**

gramm für die Schulen sollten zumindest auch die Schülerzahlen eine Rolle spielen!

Unter dem Strich heißt das aktuell:

1. Es wird frisches Geld für die Schulinfrastruktur kommen
2. Wir werden in NRW mit über 1 Mrd. Euro voraussichtlich wieder überdurchschnittlich davon profitieren
3. Was die Umsetzung der Förderung, insbesondere die endgültige kommunale Verteilung, angeht, müssen sich Bund und Länder erst noch einigen.

Programm Gute Schule 2020

Das Programm „Gute Schule 2020“ ist in diesem Jahr angelaufen und 2 Mrd. Euro über 4 Jahre sind wahrlich kein Pappenstiel. **Das darf man auch in Wahlkampfzeiten durchaus einmal lobend erwähnen.**

Ich möchte jetzt auch nicht in die Einzelheiten des Programms einsteigen, sondern nur einen Aspekt herausgreifen. Wie Sie wissen, soll „Gute Schule 2020“ insbesondere auch dazu dienen, die Digitalisierung des Lernens in den Schulen voranzubringen. Das haben Land

und Kommunen noch im Januar in einer gemeinsamen Erklärung betont.

Dies bedeutet aber für viele Schulträger im ländlichen Raum ein Problem. Über herkömmliche Kupferkabel können zwar dank moderner Schaltungstechniken und Übertragungsverfahren heute deutlich mehr Daten transportiert werden als in der Vergangenheit. Jedoch werden die derzeit gängigen 50 Megabit-Anbindungen in vielen Schulen keinesfalls ausreichen, wenn in den nächsten Jahren wirklich flächendeckend digitale Bildungsinhalte für hunderte von Schülern gleichzeitig webbasiert zur Verfügung gestellt werden müssen. Nach derzeitigem Stand der Technik können die erforderlichen Bandbreiten nur über moderne Glasfasertechnik hergestellt werden, ich hatte es bereits unter dem Thema „Breitbandversorgung“ angesprochen:

Und genau daran fehlt es vielerorts. Die von der Medienberatung NRW in Auftrag gegebene Studie zum aktuellen Stand der Internet-Anbindung der Schulen in Nordrhein-Westfalen zeigt große Lücken in der Glasfaserversorgung bei Schulen außerhalb von Ballungsgebieten. Dort sieht offenbar die private Wirtschaft keine hinreichenden Anreize, in den kostspieligen Ausbau der Glasfasernetze zu investieren, weil die Zahl der hierdurch erreichbaren

privaten Haushalte, Unternehmen und öffentlichen Institutionen zu gering ist.

Deshalb halten wir es für **überaus wichtig**, dass **in naher Zukunft gezielt der Ausbau breitbandiger Internet-Anschlüsse für Schulen in ländlichen Räumen vorangetrieben wird**. Ansonsten droht der vom Land erhoffte Impuls für eine Weiterentwicklung der digitalen Bildung in den Schulen durch das Programm „Gute Schule 2020“ in Teilen des Landes wirkungslos zu verpuffen.